9. Satzung vom _____ zur Änderung der Gebührensatzung vom 09.12.2016 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Vettweiß vom 09.12.2016

Aufgrund des § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), der §§ 1,2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 155), sowie des § 8 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Vettweiß vom 09.12.2016, hat der Rat der Gemeinde Vettweiß in seiner Sitzung vom _____ die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1
§ 3 Bemessungsgrundlage und Gebührensatz erhält folgende Fassung:

(1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die Art und Anzahl der auf dem Grundstück vorhandenen Abfallbehälter.

(2) Die Gebühr beträgt jährlich:

a)	für ein 60 l Restabfallgefäß	193,09 €
b)	für ein 80 l Restabfallgefäß	210,00 €
c)	für ein 120 l Restabfallgefäß	243,82 €
d)	für ein 240 l Restabfallgefäß	345,29 €
e)	für ein 1.100 l Restabfallgefäß	1.072,48 €
f)	für ein 120 l Bioabfallgefäß	40,56 €
g)	für ein 240 l Bioabfallgefäß	81,12 €

(3) Die Benutzungsgebühr für den Beistellsack für Restmüll (35l) beträgt 2,70 €.

(4) Die Gebühr für die einmalige Sonderleerung fehlbefüllter Bioabfallgefäße beträgt

a)	für ein 120 l Bioabfallgefäß	19,00 €
b)	für ein 240 l Bioabfallgefäß	24,00 €

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese 9. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 09.12.2016 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Vettweiß vom 09.12.2016 tritt am 01.01.2026 in Kraft.